

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 195	472
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 18. April 2023

223

Einfache Anfrage von Barbara Müller vom 1. März 2023 „Datenmanagement Covid“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Medienmitteilung „Datenmanagement Covid“ vom 16. Februar 2023 teilte der Regierungsrat mit, dass die während der Covid-19-Pandemie von den Kantonen erhobenen Daten, insbesondere im Rahmen des Contact Tracings (CT), entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemieverordnung, EpV; SR 818.101.1) und des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) innerhalb einer bestimmten Frist zu anonymisieren oder zu löschen sind. Die damit vom Regierungsrat beauftragte Arbeitsgruppe hat den Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen. Davon erfasst sind die von den staatlichen Akteuren während der Covid-19-Pandemie erfassten Personendaten, mitnichten aber sämtliche Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit einer Covid-Infektion. Diese Daten werden in der Regel von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern gespeichert und unterliegen den generellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Gesundheitsdaten.

Frage 1

Ab März 2020 hatten die Kantone während der Covid-19-Pandemie aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ein systematisches CT und Kontaktmanagement durchzuführen mit dem Ziel, die Verbreitung der Corona-Infektionen nachzuvollziehen und einzudämmen. Von März 2020 bis August 2020 war damit der Zivilschutz (ZS) betraut. Von August 2020 bis Dezember 2020 wurde die Aufgabe der Lungenliga Thurgau (LL) übertragen und von Januar 2021 bis Januar 2023 der JDMT Medical Services AG (JDMT). Mit dem Ende der Isolationspflicht nach einer Covid-19-Infektion ab 1. April 2022 wurde

auch das Contact Tracing im Kanton Thurgau eingestellt. Zunächst wurden die Dienste sistiert und weiter vorgehalten. Im Januar 2023 wurde der Vertrag mit JDMT schliesslich gekündigt. Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner wurden im Rahmen des CT-Prozesses persönlich kontaktiert. Sie waren jederzeit informiert über die Datenerfassung. Jede Person kann gemäss § 20 des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7) Einsicht in die Daten verlangen, die über sie in einer Datensammlung vorhanden sind. Das umfasst auch die im Rahmen des CT erfassten Daten.

Frage 2

Im Rahmen des CT wurden folgende Daten erhoben: Personalien, Testresultate und Testzertifikate, Covid-19-Erkrankungen, Genesenenzertifikate, Impfbestätigungen und Impfbestätigungen. Zudem wurden Angaben zu engen Kontaktpersonen erhoben. Die gesetzliche Grundlage für die Datenerhebungen und -löschung lag in Art. 58 EpG und Art. 3 Abs. 7 Covid-19-Gesetz (Fassung vom 19. März 2021).

Frage 3

Im Rahmen des CT wurden keine Daten zu Nebenwirkungen der Covid-Impfung erhoben. Der Auftrag der Arbeitsgruppe umfasst demzufolge auch keine solchen Daten.

Angaben zu Nebenwirkungen aus einer Covid-19-Impfung werden von Ärztinnen und Ärzten sowie von Patientinnen und Patienten an swissmedic gemeldet, die diese analysiert und Erkenntnisse publiziert.¹ Für diese Daten gilt die allgemeine Aufbewahrungspflicht für medizinische Daten im Sinne der Krankengeschichte (Testresultate, Diagnosen, Genesenen- und Impfnachweise) gemäss § 20 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) von zehn Jahren. Die medizinischen Quellendaten werden durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer geschützt aufbewahrt. Durch die vorgesehene Anonymisierung oder Löschung der CT-Daten entsteht den Betroffenen also keine Nachweisproblematik, vielmehr wird dadurch die alleinige Datenherrschaft der Betroffenen sichergestellt, da die beim Staat zur Bewältigung der Covid-Pandemie erhobenen Daten anonymisiert oder gelöscht werden, während die Patientendaten bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern erhalten bleiben.

Frage 4

Alle Personen, die an der Sammlung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Daten beteiligt sind, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (§ 13 TG DSG, § 22 GG). Diese Bestimmungen und die daraus abgeleiteten organisatorischen und technischen Vorkehrungen verhindern Datenmissbrauch und Datenlecks.

Mit RRB Nr. 86 vom 14. Februar 2023 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe „Datenmanagement Covid“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Datensätze zu

¹ Vgl. <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-19.html>.

schützenswerten Personendaten, die während der Covid-19-Pandemie erhoben wurden, datenschutzkonform zu vernichten oder zu anonymisieren. Sie hat die Absprache mit dem Datenschutz- und Öffentlichkeitbeauftragten des Kantons Thurgaus sicherzustellen. Hiermit entspricht der Regierungsrat der Vorgabe von Art. 58 Abs. 3 EpG, Art. 88 EpV und Art. 3 Abs. 7 Covid-19-Gesetz (Fassung vom 19. März 2021). Die vorgeschriebene Anonymisierung oder Löschung der Daten wird in einem automatisierten Prozess vor Ablauf der gesetzlichen Frist kontinuierlich durchgeführt. So wurden die älteren Daten der früheren CT-Provider (ZS und LL) bereits gelöscht. Im Zuge der Arbeiten der eingesetzten Arbeitsgruppe werden allenfalls noch nicht gelöschte oder ungenügend anonymisierte Daten identifiziert und datenschutzkonform anonymisiert oder gelöscht. Ganz im Sinne der Einfachen Anfrage wird damit Datenmissbrauch verhindert und Datenlecks vorgebeugt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

